



Nutzungsschablonen

A	MI	I
	—	O
	—	—
B	MI	II
	TH	O
	6,50 m	
	DN = 40° - 45°	
C	MI	II
	TH	O
	6,50 m	
	DN ≥ 45°	
D	Schule	II
	—	O
	—	—
E	Dorfge- schafts- haus/ Feuerwehr	II
	—	O
	—	—
F	Kindergarten	II
	—	O
	—	—
G	Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB: Wirtschaftsstelle landwirtschaftlicher Betriebe	
	TH	O
	6,00 m	
	DN = 18° - 30°	

Füllschema

Art der baul. Nutzung	max. Zahl der Vollgeschosse
max. Traufhöhe	Bauweise
Dachneigung	

Art der baul. Nutzung	max. Zahl der Vollgeschosse
max. Traufhöhe	Bauweise
Dachneigung	

Planzeichen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-12 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - o offene Bauweise
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze
- Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Fläche für den Gemeinbedarf
 - Schule
 - Dorfgemeinschaftshaus
 - Feuerwehr
 - Kindertagesstätte
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
 - Zweckbestimmung: Fußgängerbereich (Platzanlage)
 - Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14, Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen
 - Trafostation
 - Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - 20-kV-Mittelspannungslleitung (Kabel)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen
 - Parkanlage
 - Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 6 BauGB)
- Regenwasserhaltebecken
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 17, Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 6 BauGB und § 8 BNatSchG)
 - Bäume
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - Sonstige Planzeichen
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21, Abs. 6 BauGB)
 - Archaische Fundstellen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Art der baulichen Nutzung**
- 1.1.1 Mischgebiet**
(§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 6 BauNVO)
Nicht zulässig sind die Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungststätten) BauNVO.
- 1.1.2 Gliederung des Mischgebietes**
(§ 1 Abs. 7 BauNVO)
Im Erdgeschoss sind in Bereichen mit der Nutzungsschablone A+B nur Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 (Geschäftsgebäude) und Nr. 3 (Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften) zulässig.
- 1.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 21 BauGB)
Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehenden 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellten 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen können Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.
- Die Herstellung / Änderung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen ist nicht gestattet und es sind alle ober- und unterirdischen leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung dieser Leitung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.
- 1.3 Maß der baulichen Nutzung**(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)
- 1.3.1 Grund- und Geschossflächenzahl**
(§ 20 Abs. 2 BauNVO)
Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl sind gem. § 20 (2) BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
- 1.3.2 Zahl Wohneinheiten**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6)
Die Höchstzahl der Wohneinheiten wird bei Haus-Nr. 5 auf 6 Wohneinheiten und bei Haus-Nr. 3 auf max. 2 Wohneinheiten festgesetzt.
- 1.4 Garagen und Stellplätze**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO)
Garagen und Nebenanlagen sind auf den Baugrundstücken - mit Ausnahme der Grünflächen - zulässig.
- 1.5 Aufschüttungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) entlang der Grundstücksgrenzen erforderlich.
- Auf den Baugrundstücken sind im Zuge der Herstellung der Verkehrsflächen parallel zu den Straßen- und Wegbegrenzungslinien Aufschüttungen in der Höhe von ca. 1,0 - 1,5 m (an dem Falltorweg) erforderlich. Diese sind durch Auffüllungen der Baugrundstücke an das Straßenniveau anzupassen.
- 1.6 Landschaftsrechtliche Maßnahmen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB, § 8 BNatSchG)
- 1.6.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
Der Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff auf dem Schulgrundstück ist durch einen Grünflächenanteil von mindestens 40 % abzuschichern.
- Die eingetragenen Pflanzstandorte sind einzuhalten, geringfügige Veränderungen sind zulässig, wenn Einfahren oder Leitungstrassen dies erfordern. Die Bepflanzung muss spätestens im Anschluss an die der Bauaufstellung folgenden Vegetationsperiode abgeschlossen werden.
- Für die auf öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzten Bäume sind Laubbäume auszuwählen.
- Die Pflanzfläche der Bäume muss eine Mindestgröße von 2 x 2 m aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein.
- Die Vegetationsflächen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der jeweiligen baulichen Anlage herzustellen. Das Anpflanzen von Nadelhölzern ist nicht zulässig.
- 1.6.2 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
Für die Sicherung des Bestands an Pflanzen sind Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Auf den Flächen sind die vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten und bei Abgang in gleicher Qualität zu ersetzen.
- 1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 2 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB und § 8 BNatSchG)
Die entsprechend ausgewiesenen Flächen sind als wechselfeuchte Biotopfläche zu entwickeln. Der Entwässerungsbereich soll naturnah gestaltet sein. Er ist mit standorttypischen Pflanzen der Röhrichte zu bepflanzen. Die Bereiche sind weitgehend der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Die Pflegemaßnahmen sind in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung durchzuführen.
- Die Verwendung von Herbiziden und Düngemittel ist im Bereich der Retentionsflächen und Entwässerungsgräben aus Gründen des Grundwasserschutzes untersagt.
- 1.7.1 Vermeidungsmaßnahme V1: Baufeldräumung / Rodungsarbeiten**
Durch Rodungen können Vögel getötet oder verletzt werden. Um dies vorzubeugen, ist eine zeitliche Regelung für Gehölzentrfernungen einzuhalten. Gemäß § 39 (5) BNatSchG sind Gehölzentrfernungen und -rückschnitte zum Schutz von Vögelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Eine ökologische Baubegleitung hat zu erfolgen.
- 1.7.2 Vermeidungsmaßnahme V2: Aufstellen eines Reptilenschutzzaunes**
Um Eidechsen vor dem Einwandern in das Baufeld zu hindern, ist die Aufstellung eines Reptilenschutzzaunes erforderlich. Dieser muss so aufgestellt werden, dass eine Zuwanderung von Individuen aus in der Nähe liegenden Biotopen in den Baustellenbereich verhindert wird. Sämtliche Zäune müssen vor Beginn der Bauarbeiten stehen und werden erst nach Beendigung der Bauarbeiten abgebaut.

- Der Schutzzaun muss aus einer glatten Folie bestehen, beispielsweise aus Rhizomfolie oder LKW-Plane. Er sollte eine Tiefe von 10 bis 20 cm aufweisen und so im Boden verankert werden, dass ein Unterwandern verhindert wird. Der Zaun muss in regelmäßigen Abständen (ca. 1 m) mit Pfosten befestigt werden, die in den Boden eingegraben werden. Die Pfosten sind in Richtung Eingriffsläche anzubringen, damit Eidechsen aus dem Außenbereich nicht an diesen hochklettern können.
- Eine ökologische Baubegleitung hat zu erfolgen.
- 1.7.3 Vermeidungsmaßnahme V3: Vergrämung von Mauereidechsen**
Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden im Plangebiet Mauereidechsen festgestellt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die im Baufeld befindlichen Tiere vor der Zäunaufstellung zu vergrämen.
- Die Vergrämung kann je nach Witterung ab Ende März / Anfang April beginnen und kann bis Ende September / Anfang Oktober durchgeführt werden. Sollte die Vergrämung nicht im Frühjahr bis ungefähr Anfang Mai und somit vor der Eiablage durchgeführt werden können, so muss im Spätsommer damit fortgefahren werden.
- Der geplante Ersatzlebensraum befindet sich Nordöstlich des Plangebietes und wird derzeit als Streuobstwiese genutzt. Diese Strukturen bleiben während der Nutzung als Habitat weiterhin bestehen und wird mit weiteren eidechsenfreundlichen Habitatstrukturen ausgestattet (CEF-1). Um eine erfolgreiche Vergrämung durchzuführen, sind folgende Schritte durchzuführen:
- Rückschnitt der Gehölze
 - Mähen des Bereichs, einschließlich des vollständigen Abräumens des Mahdguts (sehr kurzer Schnitt)
 - Entweder früh morgens, abends und / oder kalten oder nassen Tagen.
 - Anschließend vollständiges Abdecken des Gebietes mit Schwarzer Folie
- Bei Einhaltung dieser Punkte verlieren die Flächen aufgrund des Fehlens von Nahrungsverfügbarkeit und Deckung für Mauereidechsen ihre Attraktivität. Dies hat zur Folge das die Tiere auswandern.
- Anschließend daran und nach Begutachtung der Ökologischen Baubegleitung wird der Reptilenschutzzaun aufgestellt.
- Eine ökologische Baubegleitung hat zu erfolgen.
- 1.7.4 CEF1: Schaffung eines Mauereidechsenhabitats**
Da im Zuge der Bauarbeiten bestehende Habitate der Mauereidechse zerstört werden und einzelne Individuen aus dem Plangebiet umgesiedelt werden müssen, ist gemäß den artenschutzrechtlichen Vorgaben ein Ersatzhabitat auf der Streuobstwiese nordöstlich des Plangebietes anzulegen.
- Das Ersatzhabitat ist innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zu errichten und entsprechend dem nachfolgenden Schaubild auszugestalten. Die Anlage hat folgende Anforderungen zu erfüllen:
- Das Habitat soll aus Steinhaufen, Reisighaufen und einer Sandlinse bestehen.
 - Die Mindestgröße beträgt 10 m².
 - Die Anordnung muss eine kleinräumige Gliederung mit geeigneten Sonnenplätzen, Versteckmöglichkeiten und Eiablageplätzen gewährleisten.
 - In den angrenzenden Bereichen sind Grünland und Böschungen zu entwickeln, um eine ausreichende Nahrungsgrundlage für die Mauereidechsen sicherzustellen.
 - Die Umsetzung ist vor Beginn der Bauarbeiten abzuschließen und dauerhaft zu erhalten.
- Eine ökologische Baubegleitung hat zu erfolgen.
-
- 1.7.5 CEF2: Schaffung neuer Fledermausquartiere mit Nisthilfen**
Sollten sich in den zu erweiternden Gebäuden Fledermausquartiere befinden, besteht die Gefahr einer Störung der Tiere durch das Bauvorhaben. Daher ist es ggf. erforderlich, vor Beginn der Bauarbeiten im Plangebiet drei Fledermausnistkästen aufzuhängen. Die Standorte dieser werden durch die Ökologische Baubegleitung vor Ort bestimmt.
- Eine ökologische Baubegleitung hat zu erfolgen.
- 1.8 Höhenlage / Traufhöhe**
(§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Bezugspunkt (Fußpunkt) für die Traufhöhen ist die Gehweghinterkante der Straße, von der die Erschließung des Grundstücks erfolgt (in Gebäudemitte).
- Die Traufhöhe (Hochpunkt) wird definiert durch den Schnittpunkt Außenkante Wand/ Oberfläche Dachhaut.
- 1.9 Maßnahmen zum Bodenschutz**
(§ 1 Abs. 5 Nr. 7 und § 1a Abs. 1 BauGB)
Befestigte Freiflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und mit wasserdurchlässigen Belägen z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Rasenpflaster (in Sand verlegte Pflasterbeläge mit großem Fugenabstand) auszuführen.
- 1.10 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das nicht schädlich verunreinigte Wasser ist auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Größe der Versickerungsfläche ist über ein hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen (siehe hierzu auch Ziffer 3.11 „Niederschlagswasserbewirtschaftung“ der Hinweis).

2. Örtliche Bauvorschriften

- 2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
(§ 8 Abs. 1 Nr. 1 LbauO)
- 2.1.1 Dächer**
Als Dachform werden geneigte Dächer mit beidseits gleicher Dachneigung festgesetzt. (Ausnahme „Schulbereich“ ohne Festsetzungen der Dachform).
- Weiterhin zulässig sind extensiv begrünte Flachdächer mit einer Dachneigung von 0 - 10° mit einer Substratdicke von mindestens 14 cm.
- Für Garagen darf die Dachneigung auf 15° reduziert werden.
- Für Garagen sind ausnahmsweise auch Flachdächer zulässig, wenn diese begrünt werden.
- 2.1.2 Dachaufbauten, Dachanschnitte, Zwerchbauten**
Dachaufbauten, Dachanschnitte und Zwerchbauten sind bis max. 1/3 der jeweiligen Dachlänge zulässig. Auf einer Dachseite dürfen nur Giebel gleicher Form errichtet werden.
- 2.1.3 Dachfarbe**(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LbauO)
Die Dachdeckung muss im Spektrum rot bis rotbraun erfolgen. Für den Bereich der Schule wird keine Farbe festgesetzt.
- 2.1.4 Einfriedigungen**(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LbauO)
An verkehrsberuhigten Flächen (Verkehrsflächen ohne Trennung der Verkehrsarten) angrenzende Grundstücke dürfen Einfriedigungen nur ab der Baugrenze errichtet werden. Der Bereich zwischen öffentlicher Straße und Baugrenze ist von Einfriedigungen freizuhalten.
- An den übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von max. 1,25 m zulässig.
- 2.1.5 Fassadenbegrenzung**
Soweit Garagen parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen erstellt werden, sind die zu diesen Flächen (=Straße) orientierten Außenwände durch Rankpflanzen zu begrünen.
- Eine Fassadenbegrenzung ist auch erforderlich bei ungedieberten Fassaden (z. B. Fassaden ohne Fenster) von mehr als 5 m² Fassadenfläche.
- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen
 - Planzeichenverordnung (PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen
 - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen
 - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 | S. 123), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen
 - Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen
 - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen
 - Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen
- Verfahrensvermerke**
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB: 10.09.2024
- Beschluss über die Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 (2) BauGB: 30.06.2025
- Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 (2) BauGB: 14.08.2025
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit E-Mail am 07.08.2025
- Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB: 15.08.2025 - 16.09.2025
- Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der Beteiligung: 09.12.2025
- Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB): 2. 09.12.2025
- Inkrafttreten** Inkrafttreten des Bauvorschriften und der Ortslichen Bauvorschriften mit der üblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach §10 Abs. 3 BauGB am
- Ausfertigung** Die Richtigkeit der Angaben zum Verfahren im Textteil sowie die Übereinstimmung der zeichnerischen und textlichen Darstellung dieses Planes sowie des Vorhabens und Erschließungsplanes mit dem Gemeinderatsbeschluss vom werden bestätigt.
- Gemeinde Essingen, den
- Martin Hammer

Planungsgrundlagen:
 Koordinatensystem : ETRS89 / UTM zone 32N
 Höhenbezug : tww
 Liegenschaftskataster : L VermGeo
 Vermessung : -
 Stand 27.05.2025 vom -

Für Fremdpläne wird keine Gewähr übernommen!

Index	Datum	Änderungsgegenstand	gezeichnet	bearbeitet

VG Offenbach an der Queich
Ortsgemeinde Essingen

Bebauungsplan "Am Turnplatz", 2. Änderung gemäß § 13a BauGB

Endfassung vom 09.12.2025 Projekt 070BQ24037

bearbeitet	Datum	Name	Anlage
gezeichnet	09.12.2025	tww	---
geprüft	09.12.2025	thw	---

Maßstab: 1:1.000 00 SB03BP00001
 Plan-Nr.: 1:1.000 00 SB03BP00001
 Plangröße: 1,56m / 0,96m

EDV: P:\070BQ24037_Turnplatz\070BQ24037_000003\000001_21250.wa

Auftraggeber / Auftragsteller:
 Ortsgemeinde Essingen
 Schulstraße 4
 74819 Essingen
 Telefon: +49 175 6872515
 Telefax: -

Planverfasser:
BIT STADT + UMWELT
 BIT Stadt + Umwelt GmbH
 Am Bismarckstr. 14
 74239 Karlsruhe
 Telefon: +49 72 32 16233-70
 info@bit-stadt-umwelt.de
 www.bit-stadt-umwelt.de

Freiburg | Heilbronn | Karlsruhe | Stuttgart | Villingen-Schwenningen

J. Meyer